

B. Der Aufsichtsrath.

§ 12.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens drei und aus höchstens zehn Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths scheidet alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied, und außerdem noch so oft nach näherer Bestimmung des Aufsichtsraths ein zweites Mitglied aus, dass die Amts dauer jedes einzelnen Mitgliedes spätestens am Schlusse der fünften ordentlichen Generalversammlung nach seiner Wahl endet. Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet das Dienstalter, im Zweifelsfalle das Loos.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf ihrer Amts dauer aus, so bedarf es, so lange der Aufsichtsrath noch aus mindestens drei Mitgliedern besteht, keiner Ergänzung vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist die Zahl der Mitglieder unter drei herabgegangen, so hat der Aufsichtsrath innerhalb dreier Monate nach dem Eintritt dieser Thatsache eine Ergänzungswahl durch eine einzuberufende Generalversammlung zu veranlassen.

§ 13.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung beider führt das älteste Mitglied den Vorsitz.

Der Aufsichtsrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Vorsitzenden an dem in der Einladung zu bestimmenden Ort. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands oder zweier Mitglieder des Aufsichtsraths ist der Vorsitzende verpflichtet, den Aufsichtsrath zu berufen.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Vorsitzenden den Sitzungen des Aufsichtsraths beizuwöhnen.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsraths wird Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder im Falle einer Verhinderung dieser beiden Herren von einem anderen Aufsichtsratsmitgliede zu unterzeichnen ist.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse und die Bekanntmachungen des Aufsichtsraths sowie die sonstigen Anderen gegenüber abzugebenden schriftlichen Erklärungen werden gültig von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterfertigt.